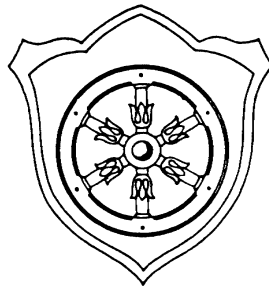


Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 9/2013
vom 27.02.2013**

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119) in Verbindung mit §§ 11 und 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 05.02.2013 folgende

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim (Feuerwehrsatzung; FwS)

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim"
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Gernsheim führt die Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles;
 - in Allmendfeld:
"Freiwillige Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim - Stadtteil Allmendfeld",
 - in Klein-Rohrheim:
"Freiwillige Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim - Stadtteil Klein-Rohrheim".
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim steht unter der Leitung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors.
- (5) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim sowie die Stadtteilwehren Allmendfeld und Klein-Rohrheim gliedern sich jeweils in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die erforderliche persönliche Ausrüstung wird den Feuerwehrangehörigen unentgeltlich durch die Schöfferstadt Gernsheim zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Schöfferstadt Gernsheim unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Schöfferstadt Gernsheim Ersatz verlangen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben der örtlichen Wehrführerin oder dem örtlichen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.Die örtliche Wehrführerin oder der örtliche Wehrführer leiten die Anzeige an die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor weiter.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Schöfferstadt Gernsheim in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Schöfferstadt Gernsheim haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung

oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Übungen in der Schöfferstadt Gernsheim zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung ist schriftlich bei der örtlichen Wehrführerin oder dem örtlichen Wehrführer zu beantragen, die oder der den Aufnahmeantrag an die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor weiterleitet. Die Übernahme von Jugendlichen aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung erfolgt mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor unter Überreichung der schriftlichen Ernennung zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist die oder der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - a) den Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung auf Antrag gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung
 - a) nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen der G 25 – Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten oder
 - b) nach der Fahrerlaubnis-Verordnung zum Führen von Fahrzeugen der Führerscheinklasse Czu unterziehen. Die Bescheinigung wird mit dem Antrag bei der örtlichen Wehrführerin oder dem örtlichen Wehrführer eingereicht. Sie oder er leiten den Antrag an die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor weiter. Über die Ver-

längerung entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der örtlichen Wehrführerin oder dem örtlichen Wehrführer erklärt werden. Die Erklärung ist an die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor weiterzuleiten. Sie oder er setzt den Magistrat in Kenntnis.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und die nachhaltige oder schwerwiegende Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten.
- (5) Bei aktivem Eintreten der oder des Feuerwehrangehörigen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, insbesondere bei antisemitischen, ausländerfeindlichen oder sonst menschenverachtenden Handlungen oder Äußerungen innerhalb sowie außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr soll ein Ausschluss nach Absatz 4 erfolgen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters und der örtlichen Wehrführerin oder des örtlichen Wehrführers sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors sowie der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehertechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Weitere Rechte und Pflichten sind dem § 11 HBKG, insbesondere
 - a) zur Freistellung zu Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts,
 - b) zur Sozial-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung und betrieblichen Altersversorgung,
 - c) zur Dienstaufwandsentschädigung und
 - d) zur Schadensersatz- und Haftungspflicht, zu entnehmen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre bzw. seine Dienstpflicht oder sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor ihr oder ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Ein Eintritt in eine Alters- und Ehrenabteilung auf Antrag, der nicht nach Absatz 1 erfolgt, bedarf der vorherigen Zustimmung der örtlichen Wehrführerin oder des örtlichen Wehrführers und der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der örtlichen Wehrführerin oder dem örtlichen Wehrführer erklärt werden muss und die Erklärung an die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor weitergeleitet wird,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (4) Für die Aus- und Fortbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hier-

für die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt mit Zustimmung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim führen den Namen „**Jugendfeuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim**“ bzw. in den Stadtteilen den jeweiligen Zusatz nach § 1 Abs. 3.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung, die der Zustimmung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors bedarf und Regelungen zum Vorschlagsrecht zur Wahl der örtlichen Jugendfeuerwehrwartin oder des örtlichen Jugendfeuerwehrwartes enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch die Stadtbrandinspektorin als Leiterin oder den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr sowie der örtlichen Wehrführerin oder dem örtlichen Wehrführer, die sich dazu der örtlichen Jugendfeuerwehrwartin oder dem örtlichen Jugendfeuerwehrwart bedienen. Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte müssen mindestens 18 Jahre alt und Angehörige der Einsatzabteilung sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der örtlichen Jugendfeuerwehrwartin oder dem örtlichen Jugendfeuerwehrwart erklärt werden. Die Austrittserklärung wird an die Wehrführerin oder den Wehrführer weitergeleitet.
- (5) Über die Jugendfeuerwehren und ihre Angehörigen wird der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor jährlich Bericht durch die jeweils örtlichen Wehrführerinnen oder Wehrführer erstattet.
- (6) Die örtliche Jugendfeuerwehrwartin oder der örtliche Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der örtlichen Wehrführerin oder des örtlichen Wehrführers von der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor bestellt. Der örtlichen Jugendfeuerwehr soll durch eine Wahl ein Vorschlagsrecht gegenüber der örtlichen Wehrführerin oder dem örtlichen Wehrführer gegeben werden.
- (7) Auf eigenen Antrag gegenüber der örtlichen Wehrführerin oder dem örtlichen Wehrführer kann die örtliche Jugendfeuerwehrwartin aus ihrem oder der örtliche Jugendfeuerwehrwart aus seinem Amt ausscheiden.

- (8) Eine Enthebung der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes aus dienstlichen Gründen oder bei schwerwiegenden Verletzungen der Pflichten ist durch die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor zu jeder Zeit möglich. Sie erfolgt schriftlich mit Begründung. Zuvor ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (9) Die Jugendlichen dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zu Einsätzen herangezogen werden.

§ 11 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim führen den Namen, der in Abstimmung mit der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor frei wählbar ist, mit dem Zusatz „- Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim“ bzw. in den Stadtteilen dem jeweiligen Zusatz nach § 1 Abs. 3.
- (2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die Stadtbrandinspektorin als Leiterin oder den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und der örtlichen Wehrführerin oder dem örtlichen Wehrführer, die sich dazu der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der Kindergruppe bedienen. Leiterinnen und Leiter von Kindergruppen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Sie sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

§ 12 Stadtbrandinspektorin / Stadtbrandinspektor, stellvertretende Stadtbrandinspektorin / stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführerin / Wehrführer, stellvertretende Wehrführerin / stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim ist die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor.
- (2) Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim nach § 16 statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen

derliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll die zur Wahl stehende Person ihre Hauptwohnung in der Schöfferstadt Gernsheim haben. Kann die zur Wahl stehende Person die geforderten Lehrgänge nicht nachweisen, so kann sie gewählt werden, wenn sie bereit ist, diese innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuholen. Kann das Amt der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors durch eine Wahl oder aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat der Magistrat im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor des Kreises Groß-Gerau unverzüglich eine Person für die Stelle zu bestellen.

- (5) Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Schöfferstadt Gernsheim ernannt. Sie oder er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie oder er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben die stellvertretende Stadtbrandinspektorin oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor und die Wehrführerinnen und Wehrführern mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretende Stadtbrandinspektorin oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Sie oder er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin oder des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin oder eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Die stellvertretende Stadtbrandinspektorin oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Schöfferstadt Gernsheim ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres - im Fall der Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung auf Antrag nach § 10 Absatz 2 HBKG nach Ende der letzten Wahlzeit - sind die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor und die stellvertretende Stadtbrandinspektorin oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführerinnen und Wehrführer führen die jeweilige Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Weisung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors. Die jeweilige Wehrführerin oder der jeweilige Wehrführer wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl der Wehrführerin oder des Wehrführers erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr nach § 16.

- (9) Die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer hat die Wehrführerin oder den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie oder er wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführerin oder des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr nach § 16.
- (10) Für die Wehrführerin oder den Wehrführer und die stellvertretende Wehrführerin oder den stellvertretenden Wehrführer gelten Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 5 und Absatz 7 entsprechend.

§ 13

Hauptamtliche Gerätewartin / hauptamtlicher Gerätewart

- (1) Die hauptamtliche Gerätewartin oder der hauptamtliche Gerätewart ist zuständig für die Wartung, Reparatur und Pflege aller Feuerwehrgeräte, -fahrzeuge und -einrichtungen. Ihr oder ihm werden ehrenamtliche Gerätewartinnen oder Gerätewarte unterstellt, über die sie oder er die fachliche Aufsicht führt und weisungsbehaftet ist.
- (2) Die personelle Zuordnung ist im Geschäftsverteilungs-/Organisationsplan für die Stadtverwaltung Gernsheim geregelt. Sie oder er ist fachlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor weisungsgebunden.
- (3) Die hauptamtliche Gerätewartin oder der hauptamtliche Gerätewart muss bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres aktive Angehörige oder aktiver Angehöriger einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim sein, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegen stehen.

§ 14

Ehrenamtliche Gerätewartinnen / ehrenamtliche Gerätewarte

- (1) Ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte unterstützen die hauptamtliche Gerätewartin oder den hauptamtlichen Gerätewart bei der Wartung, Reparatur und Pflege von Feuerwehrgeräten, -fahrzeugen und -einrichtungen. Sie unterstützen durch Übernahme von Wartungs-, Reparatur- und Pflegearbeiten von bestimmten Gerätegruppen, wie z. B. der Atemschutzgeräte durch die Atemschutzgerätewartin oder den Atemschutzgerätewart, je nach Fachkenntnis durch Übernahme von Arbeiten nach Zuweisung und/oder nach größeren Einsätzen durch die Hilfe bei der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (2) Die erforderlichen Fachkenntnisse erlangen sie aufgrund des Besuchs von Lehrgängen, Seminaren und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen und durch mehrjährige Erfahrung.
- (3) Die Zeugwartin oder der Zeugwart verwaltet zentral die Bekleidung und persönliche Schutzausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim mit allen Stadtteilwehren.

- (4) Bei Bedarf und Eignung können mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor aktive Angehörige der Einsatzabteilungen als ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte eingesetzt werden.
- (5) Sie unterstehen in der Ausübung ihres Amtes direkt der hauptamtlichen Gerätewartin oder dem hauptamtlichen Gerätewart und sind fachlich an deren oder dessen Weisungen gebunden.
- (6) Auf eigenen Antrag gegenüber der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor können die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte aus ihrem Amt ausscheiden.
- (7) Eine Enthebung aus dienstlichen Gründen oder bei schwerwiegenden Verletzungen der Pflichten ist durch die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor zu jeder Zeit möglich. Sie erfolgt schriftlich mit Begründung. Zuvor ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, den Wehrführerinnen und Wehrführern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie des Katastrophenschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Schöfferstadt Gernsheim zu koordinieren.
- (2) Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie oder er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor kann zu den Sitzungen auch weitere Personen einladen.

§ 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Feuerwehren der Schöfferstadt Gernsheim statt.

Bei dieser Versammlung erstatten über das abgelaufene Jahr Bericht:

- die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor,
- die jeweiligen Wehrführerinnen und Wehrführer,
- die jeweiligen Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Jugendfeuerwehren,
- die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Kindergruppen.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Magistrat einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Neben den notwendigen Wahlen zu den in § 12 dieser Satzung benannten Ämtern soll die Ernennung der örtlichen Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten, das Einsetzen der ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Geräte- warte und die Berufung der Leiterinnen und Leiter der Kindergruppen in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (7) Auch die Vorschläge der jeweiligen Einsatzabteilung für die Berufung in die Brandschutzkommission nach § 17 soll in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung erfolgen. Näheres bestimmt die Hessische Gemeindeordnung (HGO).

§ 17 Brandschutzkommission

- (1) Der Magistrat bildet zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung der der Schöfferstadt Gernsheim obliegenden Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes eine Kommission nach § 72 HGO.
- (2) Den Vorsitz der Kommission hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Schöfferstadt Gernsheim.
- (3) Als Mitglieder gehören ihr an:
 - a) eine vom Magistrat bestimmte Stadträtin oder ein vom Magistrat bestimmter Stadtrat,
 - b) die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 - c) die Wehrführerinnen und Wehrführer oder deren jeweilige Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - d) zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Stadtverordnete,
 - e) je ein von den Einsatzabteilungen Gernsheim, Allmendfeld und Klein-Rohrheim vorzuschlagendes und von der Stadtverordnetenversammlung zu wählendes Mitglied nach § 16 Abs. 7 dieser Satzung.

§ 18

Aufgaben der Brandschutzkommission

- (1) Die Kommission hat sich mit allen Angelegenheiten des örtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zu befassen und der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat Vorschläge für die Verbesserung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zu unterbreiten. Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan eines jeden Jahres ausreichende Mittel für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bereitgestellt werden.
- (2) Die Kommission ist jährlich mindestens zu einer Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich einzuladen.

§ 19

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahlen bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre – mit Ausnahme der vorzuschlagenden Mitglieder für die Brandschutzkommission.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor, die stellvertretende Stadtbrandinspektorin oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführerinnen und Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführerinnen und Wehrführer sowie das von den jeweiligen Einsatzabteilungen vorzuschlagende Mitglied für die Brandschutzkommission werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den in Abs. 4 Satz 1 genannten Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl nach Absatz 4 ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 20

Feuerwehrvereinigungen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Schöfferstadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushaltes.
- (2) Die aktiven Feuerwehrangehörigen sollen Mitglieder im örtlichen Feuerwehrverein sein.

§ 21 Datenschutz

Zu dienstlichen Zwecken dürfen persönliche Daten von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus § 55 Abs. 2 bis 5 HBKG sowie § 34 Hessisches Datenschutzgesetz.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gernsheim vom 15. November 2000, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Schöfferstadt Gernsheim zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gernsheim vom 17.12.2008, außer Kraft.

Gernsheim, den 28.02.2013

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim wurde am 27.02.2013 in der Ried-Information Nr. 9/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 28.02.2013

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister